

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Departement für Wirtschaft, Bildung und  
Forschung (WBF)  
Herr Johann N. Schneider-Ammann  
Bundesrat  
3003 Bern

Frauenfeld, 14. März 2017

**Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die  
Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren  
Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf für die Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61) Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

**I. Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüßen die Umsetzung der vorliegenden Totalrevision der Verordnung des WBS über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF), insbesondere auch die klare Gliederung. Die seit der Einführung der heutigen MiVo-HF von 2005 gemachten Erfahrungen sind durch die Revision mehrheitlich gut aufgenommen und strukturiert worden.

**II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

**Artikel 3**

Das hier beschriebene Verhältnis zwischen praktischen und theoretischen Anteilen der Ausbildung nimmt keine Rücksicht auf die kantonalen Besonderheiten oder die einzelnen Berufsfelder. Dieser Artikel sollte entweder gestrichen werden oder es sollte ein grösserer Ermessensspielraum eingebaut werden.

Mit dem angepassten Art. 3 der MiVo-HF fehlt die explizite Aufführung der Mindestzahlen an Lernstunden von 3'600 für Bildungsgänge, die auf einem einschlägigen Fähigkeitszeugnis aufbauen bzw. von 5'400 Lernstunden für Bildungsgänge, die auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen. Nun bezieht sich die Berechnung der Semesterbeiträge und die Beitragsdauer bzw. die Anzahl der Auszahlungen aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) genau auf diese beiden Modelle mit bzw. ohne einschlägigen eidgenössischen Abschluss. So hat die Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV entsprechende Beschlüsse zu den sogenannten „Plafonierungsregeln“ oder den Normsemestern gefasst, die auf dieser Unterscheidung der beiden Modelle 3'600 und 5'400 beruhen. Es ist deshalb nötig, dass die bisherigen Modelle mindestens in den Rahmenlehrplänen weiterhin aufgeführt werden.

### **Artikel 8**

Dieser Artikel stellt einen Paradigmenwechsel dar: Die Verantwortung für die Entwicklung der Rahmenlehrpläne wechselt von den Bildungsanbietern (und somit auch von den Kantonen) hin zu den nationalen Organisationen der Arbeitswelt (Art. 10 Bst. d). Dies stellt einen Widerspruch zu Art. 29 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) dar, der besagt, dass die Kantone selbst Bildungsgänge anbieten können.

### **Artikel 9**

Die neue Zulassungsregelung stellt eine Verschärfung der Zulassung dar, da diese von einem Abschluss auf der Sekundarstufe II abhängig gemacht wird. Es fehlt die Ergänzung, dass auch gleichwertige Qualifikationen zum Zugang berechtigen, wie dies bisher der Fall war. Der Artikel ist entsprechend zu ergänzen.

Abs. 2 sollte ergänzt werden mit der Aussage, welche einschlägigen Bildungsabschlüsse auf Tertiärstufe an den HF-Bildungsgang angerechnet werden können. Dazu muss sich der Rahmenlehrplan transparent äussern.

Die Regelungen bezüglich „Praktika bei Vollzeitausbildungen“ und „Berufstätigkeit in einschlägigen Berufen“ sollten getrennt gehandhabt werden. Der Bildungsanbieter ist gemäss Art. 15 Abs. 1 nach wie vor verantwortlich für die Auswahl der Praktikumsbetriebe bei Vollzeitausbildungen. Fraglich scheint hingegen, ob der Bildungsanbieter (bei Berufstätigkeit in einschlägigen Berufen während der HF-Teilzeitausbildung) die Verantwortung für den Kompetenzerwerb am Arbeitsplatz übernehmen kann. Wir sind der Ansicht, dass im Tertiärbereich die Kompetenzen für den praktischen Bildungsteil nicht über eine Verordnung (RLP) vorgeschrieben werden können. Der Arbeitgeber kann bei einem HF-Bildungsgang nicht in die Pflicht genommen werden, bestimmte Kompetenzen zu vermitteln.

3/3

### **Artikel 10**

Bei den Voraussetzungen für die Genehmigung schlagen wir vor, Bst. c zu streichen, da diese Formulierung Unklarheit schafft: Die Definition, was ein „bildungspolitischer Konflikt“ sei, ist unklar. Bei Bst. f könnte die Formulierung dazu führen, dass etablierte Titel wie „Sozialpädagogin HF“ bestritten werden. Wir plädieren für eine Ergänzung: „Der vorgesehene Titel ist klar, nicht irreführend und von anderen Titeln der höheren Berufsbildung unterscheidbar.“ Bst. g soll wie folgt ergänzt werden: „Die Trägerschaft konsultiert vor Einreichung des Gesuchs um Genehmigung des Rahmenlehrplanes die Kantone und weitere interessierte Kreise.“

### **Artikel 13**

Zugunsten der Qualitätssicherung sollte pro Bildungsgang ein Prozentsatz an hauptberuflichen Lehrkräften festgelegt werden. Als zielführend erachten wir einen Drittel bis die Hälfte des Lehrkörpers in hauptberuflicher Lehrtätigkeit, d.h. mit berufspädagogischer und didaktischer Bildung im Umfang von 1'800 Lernstunden.

### **Artikel 14 Abs. 2**

Das Studienreglement soll sich ebenfalls zum Rechtsweg äussern.

### **Artikel 21**

Der neue Art. 21 dient offensichtlich der Qualitätsentwicklung. Es ist zu begrüßen, dass die Aufsicht über die höheren Fachschulen nach der Anerkennung der Lehrgänge durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen gemeinsam wahrgenommen werden soll. Es bleibt im vorgeschlagenen Wortlaut aber unklar, wie diese Überprüfung durch die Verbundpartnerschaft stattfinden soll. Diesbezüglich würde eine weitere Ausformulierung mehr Transparenz und Sicherheit schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber